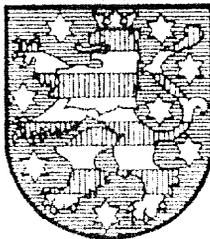


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



**BESCHLUSS**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Detlev A. W. Lutz,  
Saalbahnhofstr.10, 07743 Jena

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf.

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Berichterstatterin

am 24. Februar 2011 **beschlossen**:

- I. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Überstellung des Antragsteller nach Italien bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens bis 30.06.2011, auszusetzen.
- II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## G r ü n d e :

### I.

Der 1989 geborene Antragsteller ist nach eigenen Angaben staatenloser Palästinenser aus dem Libanon. Er reiste bereits im Jahr 2004 zum ersten Mal in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde Anfang des Jahres 2006 nach Griechenland zurückgeschoben, welches den Antragsteller nach erfolglosem Asylverfahren in sein Heimatland zurückschob. Im Januar 2007 reiste er erneut über Griechenland nach Belgien, wo er Asyl beantragte. Er wurde im Folgenden nach Griechenland zurückgeschoben, von dort über die Türkei zurück in den Libanon. Der Antragsteller reiste im August 2010 gemeinsam mit einem Freund über die Türkei nach Italien und beantragte dort Asyl. Im Folgenden reiste er weiter, um in Belgien Asyl zu beantragen. Er wurde am 09.01.2011 in Nordhausen aufgegriffen und befindet sich seither in Abschiebehaft, welche zuletzt bis Anfang April angeordnet wurde. Der Antragsteller stellte am 25.01.2011 aus der Haft einen Asylantrag, der als Folgeantrag erfasst wurde. Ihm wurde mit Anlage zum Schreiben vom 26.01.2011 mitgeteilt, dass er keine Aufenthaltsgestattung erhalte, da erst die Beachtlichkeit seines Asylantrages geprüft werde. Eine Anhörung erfolgte nicht. Ein Bescheid (als Entwurf in der Akte befindlich) erging ebenfalls noch nicht.

Der Antragsteller wandte sich am 14.02.2011 an das Verwaltungsgericht Meiningen mit dem Antrag,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller mit dem Inhalt, diesen nach Italien zu überstellen, vorläufig auszusetzen,

hilfsweise,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, direkte und unmittelbare Maßnahmen gegenüber dem Antragsteller mit dem Ziel, diesen nach Italien zu überstellen, bis zu einem Zeitpunkt von 2 Wochen nach Zustellung und Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung zu unterlassen,

höchst hilfsweise,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Abschiebungsanordnung mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Abschiebungstermin zuzustellen und dem Bevollmächtigten bekannt zu geben.

Der Antragsteller begehre einstweiligen Rechtsschutz gegen die nach bisheriger Rechtspraxis drohende Rücküberstellung nach Italien im Rahmen des Dublin II-Verfahrens. Eine Rückführung nach Italien sei wegen der dortigen mehr als erheblichen Defizite im Asylverfahren und bei der Behandlung von Asylbewerbern unzumutbar. Es werde Bezug genommen auf die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse und die tatsächlichen Feststellungen in der Rechtsprechung anderer Gerichte, so z.B. des VG Weimar. Geltend gemacht werde die unzureichende Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern im laufenden Verfahren, grobe Unzulänglichkeiten im Verfahren bei der Entgegennahme und Prüfung von Asylanträgen bei der Überstellung nach der Dublin II-Verordnung sowie unzureichender sozialer Schutz bzw. fehlendes Existenzminimum bei Zuerkennung eines Schutzstatus. Darüber hinaus lasse die von verschiedenen Stellen bis hin zum UNHCR gerügte Praxis der Rückweisung von auf dem Seeweg einreisenden Flüchtlingen durch Beteiligung italienischer Behörden wie auch die ebenso scharf kritisierte Praxis des italienischen Staates zum Abschluss von Rückführungsabkommen mit Verfolgerstaaten mehr als Zweifel an einer europa- und völkerrechtskonformen Anwendung des Flüchtlingsrechts zu. Selbst wenn diese Praxis bei Dublin II-Verfahren nicht einschlägig sei, wirke sich der dahinter stehende politische Wille auch auf die Praxis der inländischen Asylverfahren aus. Auf die ausführliche Darlegung der aus Antragstellersicht bestehenden Defizite im italienischen Asylverfahren in der Antragschrift wird im Übrigen Bezug genommen. Der Antragsteller lässt u.a. insoweit auf folgende Auskünfte verweisen, die auch dem Gericht vorgelegt wurden: Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht: "Rückschaffung in den sicheren Drittstaat Italien", November 2009; EC-RE-Studie zur Dublin II- Praxis; newsletter Italien Oktober 2010 über die 13. Asylrechtstagung in Palermo; newsletter Italien November 2010 zu: Neue Routen über Türkei und Griechenland; newsletter Italien Dezember 2010, verschiedene Berichte; Deutsche Botschaft Rom 2010. Sozialpolitische Informationen Italien; Jesuit refugee service-Europe, Dublin II info country sheets Italy, 3.12.2009; Medecins sans frontieres, Over the wall. A tour of Italy's migrant centres, January 2010.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Bedenken hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses bestünden vor allem auch deshalb, weil in dem Verfahren bislang noch kein Bescheid und somit keine Abschiebungsanordnung dem Antragsteller zugestellt worden sei. Im Übrigen sei der gestellte Eilantrag auch unzulässig nach § 34a Abs. 2 AsylVfG. Die vom Bundesverfassungsgericht normierte Ausnahmesituati-

on sei hinsichtlich Italiens nicht gegeben. Mithin seien auch die Voraussetzungen für einen Selbsteintritt der Beklagten nicht gegeben. Die Mindeststandards gegenüber Ausländern, die einen Asylantrag stellten, würden in Italien erfüllt. Jeder Asylantrag werde individuell nach dem jeweiligen Vorbringen des jeweiligen Antragstellers geprüft. Gegenteiliges sei nicht ersichtlich und auch nicht durch Einzelfälle belegt. Die Situation in Italien sei nicht annähernd mit der in Griechenland vergleichbar, welche Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.10.2010 gewesen sei. Der Antragsteller sei auch nicht vergleichbar schutzbedürftig wie etwa die Antragsteller in dem Verfahren des VG Weimar, auf welches sich der Antragsteller beziehe. Verwiesen werde auf die aktuellen Beschlüsse des VG Ansbach vom 20.01.2011, des VG Regensburg vom 14.01.2011 und des VG Münster vom 11.01.2011. Diese Verwaltungsgerichte gingen ebenfalls davon aus, dass die Situation in Italien eine Ausnahme vom Ausschluss des Eilrechtsschutzes nach § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht erfordere.

## II.

Der statthafte Antrag ist bereits im Hauptantrag begründet.

1. Rechtsschutz ist vorliegend nach § 123 Abs. 1 VwGO zu gewähren, da der die Abschiebung nach Italien anordnende Bescheid gegenüber dem Antragsteller, gegenüber welchem Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu prüfen wäre, noch nicht ergangen ist bzw. ihm noch nicht zugestellt wurde.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind nach Satz 2 der Vorschrift darüber hinaus aber auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

a) Eilrechtsschutz nach § 123 VwGO ist hier nicht durch § 34a Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift darf die Abschiebung nach Abs. 1 der Norm nicht nach § 80 oder § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden. Dies betrifft die in Abs. 1 genannten Fälle der Abschiebungsanordnung auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesamtes.

dass der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens nach der Dublin II-Verordnung zuständigen Staat (§ 27a AsylVG) zurückgeschoben werden soll. Eine Abschiebung in einen sicheren Drittstaat darf mithin nach Abs. 2 der Norm nicht ausgesetzt werden. Italien ist als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften gemäß § 26a Abs. 2 AsylVG jedoch ein solcher.

§ 34a Abs. 2 AsylVG kann aber im vorliegenden Fall keine Anwendung finden. Es kann hierbei dahinstehen, ob die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 (Az.: 2 BvR 2315/93; BVerfGE 94, 49) entwickelten Ausnahmen zu dieser Vorschrift hier vorliegen und ob insofern eine verfassungskonforme Nichtanwendung geboten wäre (vgl. auch VG Frankfurt a.M. B. v. 17.01.2011 - 9 L 117/11.F.A. mit ausführlichen Nachweisen der Bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung). Die Nichtanwendbarkeit ergibt sich jedenfalls jetzt aus der nunmehr erforderlichen direkten Anwendung der Richtlinie 2008/115/EG vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger. Denn mit dieser nunmehr direkt anzuwendenden Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2008 (ABLEU Nr. L 348 vom 24.12.2008, S. 98 ff.), welche ab 13.01.2009 in Kraft ist und ab dem 25. Dezember 2010 nach Ablauf der Umsetzungsfrist (vgl. Art. 20 der RI.) auch in der Bundesrepublik direkt anzuwenden ist (vgl. auch Vorläufiger Anwendungshinweis zur einstweiligen Umsetzung des BMI vom 16.12.2010 an die betroffenen Behörden), muss der Mitgliedsstaat für Fälle wie den vorliegenden gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 einen Eilrechtsschutz gesetzlich vorsehen. Zwar soll diese Richtlinie gemäß Ziffer 9. der Erwägung zu Eingang des Richtlinien textes nicht auf Drittstaatsangehörige Anwendung finden, die in einem Mitgliedsstaat Asyl beantragt haben, weil diese so lange nicht als illegal im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaates aufhältige Personen gelten sollen. Auf Fälle der Rückführung nach der Dublin II-Verordnung dürfte die Richtlinie jedoch direkt anzuwenden sein (vgl. auch VG Weimar vom 26.01.2011, Az.: 7 B 20005/11 We; asyl.net), da diese während der Prüfung der Beachtlichkeit ihres Asylantrages ausdrücklich keine Aufenthaltsgestattung erhalten.

Als über den sicheren Drittstaat Italien eingereister Asylfolgeantragsteller wurde dem Antragsteller keine Aufenthaltsgestattung erteilt. Ein Asylverfahren wurde nicht eingeleitet, so dass der Aufenthaltsstatus des Antragstellers "illegal" lautet. Da auf Grund der Abschiebungsanordnung sein Aufenthalt in der Bundesrepublik beendet werden soll, findet die Richtlinie auf diesen Vorgang Anwendung, da es sich insofern um eine Rückkehrentscheidung im

Sinne des Art. 6 Abs. 1 bzw. Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie handelt. Auf Grund dieser nunmehr direkt anzuwendenden Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten dem betreffenden sich illegal aufhaltenden Drittstaatsangehörigen das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr einzuräumen (vgl. Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie) bzw. die mit der Überprüfung beauftragte Justiz- oder Verwaltungsbehörde, hier vorliegend das Verwaltungsgericht, hat nach Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie im Rahmen dieser Überprüfung die Möglichkeit, die Vollstreckung der Entscheidung einstweilig auszusetzen. Dies bedeutet, dass § 34a Abs. 2 AsylVfG aufgrund des in diesem Bereich vorrangigen Europarechtes nicht anzuwenden ist. Eilrechtsschutz ist statthaft.

b) Dem Antragsteller fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis vor Zustellung des die Abschiebung anordnenden Bescheides. Denn die deutlich zu kritisierende und sich unter der Geltung der genannten Richtlinie (vgl. dort Art. 12 und 13) möglicherweise als rechtswidrig erweisende Praxis des Bundesamtes, den Betroffenen den Bescheid erst direkt vor der tatsächlichen Durchführung der Abschiebung auszuhändigen, führt zu einer nicht zulässigen Verkürzung der dem Betroffenen zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten. Er muss daher nicht die Zustellung des Bescheides abwarten, sondern kann Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO beantragen (vgl. auch VG Frankfurt a.M., B. v. 17.01.2011, 9 L 117/11.F.A; asyl.net).

2. Der Antrag hat in der Sache auch Erfolg. Die zum Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Eilbedürftigkeit, der sog. Anordnungsgrund, ist gegeben, da der Antragsteller in Abschiebehaft genommen wurde und Anfang März eine Anmeldung zur Durchführung der Rückschiebung nach Rom erfolgen soll. Der Antragsteller vermag zwar nicht ohne Weiteres das Vorliegen eines vorläufig zu sichernden Anspruchs glaubhaft zu machen. Die Anordnung ergeht aber wegen einer ihm ansonsten drohenden und möglicherweise nicht wieder gut zu machende Rechtsgüterverletzung im Falle sofortiger Rückführung vor Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren.

a) Zum Erlass einer Sicherungsanordnung durch das Gericht müsste der Antragsteller ein ihm zustehendes zu sicherndes Recht dartun können. In einem gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin gerichteten Hauptsacheverfahren müsste der Antragsteller vorliegend einen Anspruch dahingehend geltend machen können, dass über sein Asylbegehren nicht in Italien, sondern in der Bundesrepublik Deutschland entschieden werden müsste. Eine entsprechende Verpflichtungsklage wäre auf eine Ausübung des sog. Selbsteintrittsrechtes der Bundesrepublik bzw. auf fehlerfreie Ermessensausübung diesbezüglich zu richten. (Die Durchführung eines Asylverfahrens als solches und dessen Erfolgsaussichten sind hier nicht

Gegenstand.) Der Antragsteller müsste verlangen können, dass trotz der Geltung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 "zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrages zuständig ist" (Dublin II-VO), nach welcher vorliegend unstreitig Italien für die Durchführung eines den Antragsteller betreffenden Asylverfahrens zuständig ist, eine Rückführung in diesen Drittstaat unterbleiben müsse.

Das Bestehen eines solchen Anspruches gegenüber der Antragsgegnerin ist nach Auffassung des Gerichts derzeit in Bezug auf den sicheren Drittstaat Italien nicht ausreichend dargetan. Grundsätzlich hat der Asylbewerber gegenüber den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union keinen Anspruch darauf, in einem bestimmten Mitgliedsstaat ein Asylverfahren durchlaufen zu können. Vielmehr hat die Europäische Union im Rahmen der als unmittelbar geltendes Recht in der Bundesrepublik anzuwendenden Dublin II-Verordnung die Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Mitgliedsstaaten nach bestimmten Kriterien verbindlich geregelt.

Eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zum sog. Selbsteintritt, d.h. zur Durchführung eines Asylverfahrens im eigenen Land entgegen den Bestimmungen zur allgemeinen Verteilung und entsprechend dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten aus Art. 15 Abs. 1 der Dublin II-VO könnte sich ausnahmsweise dann ergeben, wenn Tatsachen vorlägen, aufgrund derer eine Rückführung nach Italien für unzulässig zu erachten wäre. Die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.05.1996 (n.a.O.) angeführten Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind jedoch nicht dargetan bzw. im Rahmen dieses Eilverfahrens seitens des Gerichts nicht ausreichend feststellbar. Vorgeblich zu beachten ist, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber selbst (vgl. Art. 16a Abs. 2 GG) die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu sicheren Drittstaaten bestimmt hat (BVerfGE 94, 49, 101). An die Darlegung eines Antragstellers, von einem im sog. "normativen Vergewisserungskonzept" nicht aufgegangenen Sonderfall betroffen zu sein, sind daher strenge Anforderungen zu stellen (so auch VG Berlin, B. v. 13.01.2011, 33L 530.10 A).

Sicherlich sind nach der allgemeinen und dem Gericht zur Verfügung stehenden Auskunftslage durchaus Anhaltspunkte für Mängel und Unzulänglichkeiten bei der Durchführung von Asylverfahren in Italien, insbesondere hinsichtlich der Unterbringung und dem sozialen Schutz und der medizinischen Versorgung gegeben. Andererseits ergibt sich derzeit noch kein den Verhältnissen in Griechenland entsprechendes Bild. Es ist nicht ausreichend dargetan, dass Italien die Vorgaben des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer

Flüchtlingskonvention) und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht (mehr) einhält und ein dort durchgeführtes Asylverfahren nicht dem europarechtlich garantierten Asylstandard entspräche. Die entsprechende Rechtsprechung zum Drittstaat Griechenland, auf die der Antragsteller Bezug nimmt, ist auf Italien nicht ohne Weiteres übertragbar (vgl. auch VG Regensburg, B. v. 14.01.1011, RO 7 S 11.30018; juris). Zu Recht weist die Antragsgegnerin darauf hin, dass es hinsichtlich des Aufnahmestaates Griechenland Äußerungen und Empfehlungen des Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) gibt, Asylsuchende nicht an diesen Aufnahmestaat zu überstellen. Solch deutliche Empfehlungen seitens des UNHCR existieren hinsichtlich Italiens als Aufnahmestaat - bislang - nicht; dies auf dem Hintergrund, dass sich verschiedene Organisationen durchaus mit der Situation von Asylbewerbern in Italien befasst haben (vgl. die unter Ziffer I genannten Quellen). Andererseits gibt es beachtliche Stimmen, die gravierende Mängel auflisten (vgl. insbesondere: Schweizerische Beobachtungsstelle a.a.O.; Reisebericht des D. Bender vom 26.10.2010 zu den Bedingungen in Unterkünften in Rom und Turin; Mediciens sans frontières a.a.O.).

Maßstab dafür, ob ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union die von ihm eingegangene Verpflichtung nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllt, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vor allem folgende Kriterien: Der Schutz Suchende muss die Möglichkeit der Anbringung eines Schutzgesuches haben. Es muss die Pflicht einer zuständigen Stelle gegeben sein, hierüber zu entscheiden. Darüber hinaus muss die Beachtung des Refoulement-Verbots gewährleistet sein (BVerfGE 94, 49; Rdnr. 163 bis 172 bei juris). Hinsichtlich dieser Kriterien sind Anhaltspunkte insbesondere in Bezug auf einen staatenlosen Palästinenser aus dem Libanon, nicht ohne Weiteres gegeben. Der Antragsteller hat hierfür selbst auch keine Anhaltspunkte vorgebracht, aus denen sich eine Missachtung von Asylstandards der genannten Form durch Italien in Bezug auf seine oder andere Personen ergeben würde. Es ist auch nicht ersichtlich, dass ihm ohne Prüfung desselben unmittelbar eine Rückschiebung in den Libanon gedroht hätte. Der Antragsteller trägt allerdings vor, die Unzumutbarkeit einer Rückführung seiner Person nach Italien ergäbe sich vor allem aus der Tatsache, dass Asylbewerber in Italien völlig unzureichend untergebracht und versorgt würden, sowohl im laufenden Verfahren als auch nach ihrer Anerkennung oder Zuerkennung von Flüchtlingsstatus. Darüber hinaus gäbe es grobe Unzulänglichkeiten bei der Entgegennahme und Prüfung von Asylanträgen bei Überstellung nach der Dublin II-Verordnung, darüber hinaus auch einen völlig unzureichenden sozialen Schutz und die fehlende Garantie eines Existenzminimums bei Zuerkennung eines Schutzsta-

tus. Vielfach führe die fehlende Unterbringungsmöglichkeit zur Obdachlosigkeit von in Verfahren befindlichen Asylbewerbern, deren Verfahrensdurchführung und Rechtsschutzmöglichkeit mangels Zustellmöglichkeit erheblich gefährdet sei. Es ist dem Antragsteller zuzubilligen, dass es vielfältige Anhaltspunkte für solche Mängel bei der Unterbringung und Behandlung von Asylbewerbern durchaus gibt. Insbesondere spricht auch die jüngste Auskunftslage (Medienbericht) hinsichtlich der in Süditalien anlandenden Flüchtlingsströme aus Nordafrika für eine Verschärfung dieses Problems.

Im Rahmen dieses Eilverfahrens ist es jedoch nicht möglich, diesen Anhaltspunkten nachzugehen und zu klären, ob die tatsächliche Unterbringungs- und Versorgungssituation in ganz Italien und bezogen auf Antragsteller aller Nationen- sowohl bei ihrer Einreise als auch bei ihrer Rückführung - die Missachtung von einzuhaltenden europarechtlichen Asylstandards nahelegt und hierin ein Verstoß gegen die Gewährleistungen der genannten Konventionen zu sehen ist, insbesondere eine Vereitelung von europarechtlich - gerade neuerdings aufgrund der genannten Richtlinie 2008/115/EG - zu gewährenden Rechtsschutzmöglichkeiten. Dies alles muss einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Auch geht aus den Behördenunterlagen kein Gesichtspunkt hervor, aufgrund dessen dem Antragsteller ein Recht auf (erneute und) fehlerfreie Ausübung des Ermessens über einen Selbsteintritt aus humanitären oder sonstigen in seiner Person liegenden Gründen zustehen könnte. Vom Vorliegen eines Anordnungsanspruches kann damit derzeit (noch) nicht ausgegangen werden.

Dem Antragsteller ist jedoch im Rahmen einer ausnahmsweise durchzuführenden Interessenabwägung vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren. Zwar ist vorliegend - wie bereits ausgeführt - keine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffen, was aber durch die genannte und zu kritisierende Zustellpraxis der Antragsgegnerin bislang verhindert wurde. Die im Rahmen eines solchen, eigentlich statthaften Antrages vorzunehmende Abwägung ist zur im Einzelfall ausreichenden Rechtsschutzgewährung daher auch im Rahmen des § 123 Abs. 1 VwGO vorzunehmen. Das Gericht trifft an dieser Stelle eine originäre Ermessensentscheidung im Hinblick auf eine Abwägung der beteiligten Rechtsgüter und Interessen. Im Rahmen dieser Abwägung ist zwar zu bedenken, dass nach dem Gesetz einer Klage gegen die Abschiebungsanordnung keine aufschiebende Wirkung zukommen soll (vgl. § 75 AsylVfG), dass die Anordnung aus Gründen des Rechtsgüterschutzes damit die Ausnahme darstellt.

Die Rechtsgüterabwägung ergibt jedoch, dass es dem Antragsteller nicht zuzumuten ist, den Ausgang eines eventuell von ihm anzustrengenden Hauptsacheverfahrens von Italien oder gar seinem Heimatland aus zu verfolgen. Würde er nämlich in einem Hauptsacheverfahren obsie-

gen. könnten Rechtsbeeinträchtigungen womöglich nicht mehr rückgängig gemacht werden. Angesichts der völlig überlasteten Aufnahmekapazitäten in Italien bestünde die Gefahr, dass der Antragsteller obdachlos bliebe und ihn eine Entscheidung des deutschen Gerichtes nicht mehr erreichen könnte. Darüber hinaus ist unklar, inwieweit er seitens des italienischen Staates direkte Abschiebemaßnahmen in sein Heimatland zu fürchten hätte, so dass er vor einer Entscheidung in der Hauptsache darüber, ob Italien ihm die europarechtlich garantierten Schutzansprüche zukommen lassen wird oder nicht, bereits in sein Heimatland zurückgeführt sein könnte. Dies widerspräche aber dem sich aus der Richtlinie 2008/115/EG ergebenden unmittelbar anzuwendenden Verpflichtung, einen effektiven Rechtsschutz gegen die Abschiebung nach illegalem Aufenthalt vorzusehen. Soweit ihn ein solcher Rechtsschutz gegenüber einer Abschiebung aus Italien in Italien rechtswirksam zustünde, könnte dies zwar möglicherweise für ausreichend zu erachten sein. Dazu hat das Gericht jedoch keine Erkenntnisse, die auch in der Kürze der Zeit nicht zu erlangen sind. Es spricht jedoch angesichts der neueren Medienberichte gerade zum Verhalten der italienischen Behörden angesichts der Flüchtlingsströme aus Norditalien einiges dafür, dass Italien die Vorgaben der genannten Richtlinie hinsichtlich eines effektiven Rechtsschutzes für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gegenüber einer Abschiebung derzeit nicht - ausreichend - direkt anwendet.

Das Gericht verkennt nicht, dass der Antragsteller eine in seiner Person begründete besondere Schutzbedürftigkeit eigentlich nicht geltend machen kann. Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte, die die Überstellung von Asyl Suchenden im Rahmen des Dublin II-Verfahrens in jüngster Zeit vorübergehend ausgesetzt haben, so VG Minden (Beschluss vom 22.10.2010, 12 L 284/10.A), VG Darmstadt (Beschluss vom 09.11.2010, 4 L 1455/10.DA.A), VG Weimar (Beschluss vom 15.12.2010, 5 E 20119/10 We: Familie mit Kindern) und VG Frankfurt/Main (Beschluss vom 02.08.2010, 8 L 1827/10.S.A; B. v. 17.01.2011, 9 L 117/11 F.A: erforderliche ärztl. Versorgung) beruhen zumeist auch auf einer besonderen Schutzwürdigkeit der Antragsteller, die das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Rückführung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zurücktreten lässt. Angesichts des Akteninhaltes spricht auch einiges dafür, dass der Antragsteller in Italien eine Prüfung seines Asylgesuches erhalten hat, so dass die bestehende Gefahr einer baldigen Rückführung in sein Heimatland von Italien aus auch auf (europa-)rechtlich zulässiger Grundlage beruhen könnte und er persönlich damit nicht schützenswert sein könnte. Andererseits ist über die Einhaltung europarechtlicher Grundgewährleistungen in seinem konkreten Fall auch nichts bekannt, insbesondere da der Antragsteller vor dem Bundesamt nicht angehört wurde. Da er bereits zweimal über Griechenland zurückgeschoben wurde, spricht auch einiges dafür, dass eine europarechtlichen Stan-

dards genügende Überprüfung seines Asylbegehrens möglicherweise überhaupt noch nicht stattgefunden hat. Ihm ist daher trotz fehlender besonderer persönlicher Schutzwürdigkeit dennoch wegen der vielen Hinweise auf möglicherweise mangelhafte und europarechtswidrige Verhältnisse bei Durchführung der Asylverfahren in Italien (siehe die vom Antragstellerbevollmächtigten benannten Erkenntnisquellen) die Möglichkeit einzuräumen, das Ergebnis eines Hauptsacheverfahrens in der Bundesrepublik abzuwarten.

Die Nachteile, die der Antragsgegnerin dadurch entstehen, dass die einstweilige Anordnung ergeht, wiegen demgegenüber weniger schwer. Insbesondere widerspricht die Gewährung von effektivem einstweiligem Rechtsschutz im Überstellungsverfahren nicht gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik (vgl. hierzu ausführlich: VG Minden B. v. 28.09.2010, 3 L 491/10.A; juris).

Nachdem über den Antrag auf materiellen Schutz inhaltlich bereits entschieden worden ist, kommt eine Entscheidung über die beiden Hilfsanträge, die auf die Einhaltung formaler Rechte zur Ergreifung von Rechtsbehelfen gerichtet sind, nicht mehr in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVG nicht erhoben.

#### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVG).

gez.: Meinhardt